

Nr. 35 / 117 / 07

Ausfertigung Nr. 1/3

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

Weila Transport GmbH & Co. KG

Sitz¹⁾

Gewerbering 11, 84576 Teising

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

- siehe Anhang-

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

in

wohnhaft in

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1996 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zul. geä. 21.06.2005

Umgang und Einfuhr bzw. Ausfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen mit den dazugehörigen Anzündmitteln.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Der Umgang umfasst ausschließlich das Verbringen innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen, die Empfangnahme dieser Stoffe und das Aufbewahren.

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Zur Weitererhaltung der Fachkunde ist alle 5 Jahre die Teilnahme an einem Wiederholerlehrgang erforderlich.
2. Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die Fachkunde gemäß § 9 SprengG nachgewiesen und als Beschäftigte einen Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG haben.
3. Beschäftigte, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, müssen in zeitlichen Abständen von maximal einem Jahr über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt werden. Über die Belehrungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die von den Beschäftigten zu unterschreiben sind.



München, den 24.07.2007

Ort

Datum

Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt

Dienststelle

Unterschrift

Raßhofer
Techn. Hauptsekretär

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.



Anhang zur Erlaubnis Nr. 35/117/07 vom 24.07.2007

Bestandteil der Erlaubnis:

Weila Transport GmbH & Co. KG
84576 Teising

Vertretungsberechtigte Person:

Herr: Weinzierl Günter
geb. am: 13.06.1961 in München
wohnhaft: Einfeld 20, 84434 Kirchberg

München, den 24.07.2007

Raßhofer
Techn. Hauptsekretär

